

## LEBENSPARTNERRENTE - INFORMATION

Im Reglement der Pensionskasse Thurgau wurde die **Lebenspartnerrente** aufgenommen. Im Grundsatz erfolgt eine Gleichstellung von Lebenspartnern mit den Ehegatten. Die entsprechende Bestimmung ist in **§ 48 des Reglements** festgehalten:

<sup>1</sup>*Der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin hat Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern*

- 1. die verstorbene Person und der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin unverheiratet und nicht verwandt sind und*
- 2. die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und als aktive versicherte Person der pk.tg zugestellt wurde und*
- 3. der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung bezieht und*
- 4. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen mindestens fünf Jahre bestanden hat und*
- 5. der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.*

<sup>2</sup>*Muss der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, müssen die Bedingungen gemäss Ziffer 5 nicht erfüllt sein.*

<sup>3</sup>*Die Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tode, der Verheiratung oder dem Beginn einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft des überlebenden Partners.*

Nach erfolgter Registrierung der Partnerschaft gilt folgende Bestimmung:

Bei

- einem Vorbezug im Rahmen der **Wohneigentumsförderung** mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)
- **Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung**
- **Kapitalbezug** im Zeitpunkt der Pensionierung

ist die Auszahlung nur zulässig, wenn **der/die Partner/in schriftlich zustimmt**.

Die Einhaltung dieser Bestimmung wird im jeweiligen Zeitpunkt des Vorkommnisses sichergestellt.

Eine allfällige **Trennung der Partnerschaft** ist der Pensionskassenverwaltung **schriftlich**, von beiden registrierten Partnern unterzeichnet, **mitzuteilen**.

Für weitere Auskünfte oder bei Fragen wenden Sie sich an die Pensionskassenverwaltung.

Das nachfolgende Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die

Pensionskasse Thurgau  
Hauptstrasse 45  
8280 Kreuzlingen

zu senden.

## ANMELDUNG EINER LEBENSPARTNERSCHAFT

Zwischen

**Versicherte Person** ..... AHV-Nr. ....  
Geburtsdatum .....

und

**Partner / Partnerin** ..... AHV-Nr. ....  
Geburtsdatum .....

**Das vorliegende Formular dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche gemäss dem Reglement § 48 der Pensionskasse Thurgau (pk.tg) anzumelden. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Leistungen zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/Lebenspartnerin einer versicherten Person fällig.**

**Im Leistungsfall prüft die pk.tg die Anspruchsberechtigung aufgrund der tatsächlich gelebten Verhältnisse.**

**Die Parteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Leistungsvoraussetzungen in § 48 des Reglements der Pensionskasse Thurgau kumulativ zu erfüllen sind.**

**Das Formular ist zu Lebzeiten und vor der Pensionierung bei der pk.tg einzureichen. Änderungen der darin beschriebenen Verhältnisse sind unverzüglich der pk.tg schriftlich zu melden.**

Ort/Datum .....  
Unterschrift  
Versicherte Person .....

Ort/Datum .....  
Unterschrift  
Partner / Partnerin .....